

ZWEIFELLOS ENTWÜRDIGEND, EINDEUTIG ZU MISSBILLIGEN – SCHÖNE FORMULIERUNGEN FÜR FOLTER SIND BEIM BUNDESAMT GEFRAGT

Bernd Mesovic

»Kann man Folter übersehen?«, hat PRO ASYL schon vor vielen Jahren gefragt. Anlass waren Anhörungsprotokolle und Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – damals noch Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, in denen Folter übersehen, wegdefiniert, beschönigt, jedenfalls als nicht asylrelevant behandelt wurde. Das Thema ist so aktuell wie eh und je. In vielen Herkunftsländern ist Folter im Gewahrsam von Polizei und »Sicherheitskräften«, in Lagern und Gefängnissen an der Tagesordnung. Grund genug für die Bediensteten des Bundesamtes, Folterschilderungen gründlich nachzugehen, und das so sensibel wie möglich. Denn Folterüberlebende sind oftmals nicht in der Lage, das ihnen Widerfahrene detailliert und chronologisch zu schildern, wie dies offenbar von ihnen erwartet wird. Dass viele Folteropfer die Befassung mit ihrer Foltererfahrung vermeiden oder das »Unsaßbare« nicht sagen können, gehört zu den psychischen Folgen, die die Folter hinterlassen kann.

Aber selbst in Fällen, wo Flüchtlinge in der Anhörung über erlittene Folter sprechen, schlägt ihnen die Ignoranz der Behörde entgegen. Einige Beispiele:

Ein noch minderjähriger Tschechene gibt in der Anhörung an, er habe sich politisch nicht engagiert, sei dennoch von den Russen mehrfach festgenommen worden. Mitte des Jahres 2003 seien am selben Tag zunächst Tschechen in Zivil, dann Russen zu ihm gekommen und hätten ihn mitgenommen. Mit verbundenen Augen sei er zu einem ihm unbe-

kannten Gebäude gebracht worden. Dort sei er auf der Erde liegend geschlagen und getreten worden. Er sei nach tschetschenischen Kämpfern gefragt

**BAGATELLISIERENDE TEXTBAUSTEINE:
FOLTER – NUR EINE PERSÖNLICHE
»BEEINTRÄCHTIGUNG«?**

worden, habe jedoch keine Antwort geben können. Er sei mit Strom gefoltert worden. So heißt es auch in der Zusammenfassung des Sachverhalts im Bundesamtsbescheid und einige Sätze weiter: »Danach habe er die Nacht im Sitzen verbringen müssen. Er sei erneut geschlagen und mit Strom gefoltert worden. Man habe ihn mit einer Waffe bedroht und erneut nach Namen von Kämpfern gefragt.« Man habe ihn dann an einen anderen Ort gebracht. »Dort sei er auch geschlagen worden, zudem seien seine Hände an Wandhaken befestigt worden.«

Dass J. mehrfach gefoltert worden ist, ist so amtlich festgestellt, sollte man denken. Einige Seiten weiter im Bescheid (Gesch.-Z.: 5076904 – 160) heißt es allerdings: »Auch wenn das aufgezeigte Verhalten der russischen Behörden während der Inhaftierung des Antragstellers eine zweifellos entwürdigende und eindeutig zu missbilligende Behandlung durch föderale Kräfte darstellt,

zeigt sich insgesamt nicht, dass eine über die Heimatregion des Antragstellers hinausgehende Gefahrensituation besteht.« Die erste Inhaftierung habe sich ohnehin nicht gegen J. gerichtet, sondern sei Bestandteil einer »Säuberungsaktion« gewesen. Auch bei der geschilderten Folter könne »eine direkte Verfolgungsabsicht der russischen Behörden gegen die Person des Antragstellers daraus nicht abgeleitet werden. Vielmehr wäre zu unterstellen, dass die russischen Behörden lediglich eine Zeugenaussage (...) benötigt haben.« Wie schon in den 80-er Jahren des letzten Jahrhunderts wird die Folter als eine Art »kriminaltechnische Besonderheit« erörtert.

Die komplizierten Wendungen des Bundesamtes – ansonsten ergänzt durch das übliche Textbausteingeberge – sind nicht nachvollziehbar. Wichtig sind die Schlussfolgerungen: »Trotz seiner zweimaligen Festnahme kann davon ausgegangen werden, dass er nicht landesweit in der Russischen Föderation gesucht wird, weil er womöglich in den Fahndungslisten der Russischen Föderation aufgeführt sein könnte. Gegen diese Annahme spricht das Verhalten der russischen Behörden an sich. Schließlich habe es seine Mutter geschafft, ihn nach der zweiten Festnahme freikaufen zu können. Dies zeige, dass er von den »föderalen Sicherheitskräften« nicht als Gegner eingestuft worden sei«. Und an anderer Stelle bemüht sich das Bundesamt nochmals, einen schöneren Begriff für die Folter zu finden: »Vor diesem Hintergrund müssen die Beeinträchtigungen, die der Antragsteller in Tschechien hinzunehmen hatte, als Auswirkungen der kriegerischen Situation in Tschechien gewertet werden. In einer mit



kriegerischen Auseinandersetzungen im Zusammenhang stehenden allgemeinen Gefährdung jedoch kann allein keine politische Verfolgung gesehen werden.« Folter wird so zu einer »Beeinträchtigung« und steht damit in etwa auf einer Stufe mit einem Reisemangel, den ein unzufriedener Pauschaltourist geltend macht, weil der Pool seines Ferienhotels nicht benutzbar war.

Ein zweiter Fall: Der Asylantragsteller G. ist ein junger Tschetschene, der mit seiner Mutter bereits Mitte der 90-er Jahre während des ersten Tschetschenienkrieges nach Dagestan, der Nachbarrepublik Tschetscheniens, umgezogen ist. Er berichtet über Bedrängnisse durch nationalistische Wahabiten in Dagestan, aber auch durch ständige Inhaftierungen von staatlicher Seite insbesondere nach Terroranschlägen, die den Tschetschenen zugeschrieben worden seien. »Es ist so, dass nach jedem Anschlag wir wie die Hunde gejagt worden sind und zur Polizei gebracht worden sind. Die Zellen waren häufig so voll, dass man draußen

ANGEBLICH WEDER VORVERFOLGUNG NOCH RÜCKKEHRGEFÄHRDUNG – ERGEBNISSE SCHLAMPIGER ANHÖRUNGEN

mit Handschellen warten musste, ehe man nach innen hineinkam in das Gebäude, in die Wärme. Das erste Mal, als ich festgenommen worden bin, im Januar, man hatte mich damals kopfüber an den Füßen aufgehängt. Die nennen das Schwalbe.« Der Flüchtling berichtet, nach jedem Terroranschlag in der Region festgenommen und wie ein Hund behandelt worden zu sein. Obwohl der Anhörer des Bundesamtes nicht sehr genau nachfragt, berichtet G. über eine dreitägige Inhaftierung in der Polizeistation – als einer von mehreren Vorfällen, der sich ihm besonders eingeprägt hätte: »Wir waren vier Jugendliche, die festgenommen worden waren. Die Zelle war voll, wir mussten warten, bis die Zelle frei geworden ist und wir mussten fünfzehn Stunden lang draußen warten, wir waren an einem Rohr festgebunden worden. Ob wir geschlagen worden sind, natürlich, und sogar recht heftig.«

Im Bescheid des Bundesamtes vom 21. Oktober 2005 (Gesch.-Z.: 5183294 – 160) findet sich nicht ein einziges Wort über Misshandlung oder Folter. Lediglich von Inhaftierungen ist die Rede. Eine Auseinandersetzung mit der besonderen Situation in Dagestan findet nicht statt. Im Wesentlichen werden dem Einzelfall die Textbausteine übergestülpt, die beim Bundesamt vorrätig sind und insbesondere die Möglichkeit behaupten, in anderen Teilen der Russischen Föderation eine inländische Fluchtalternative in Anspruch nehmen zu können. Es sei egal, ob der Antragsteller die Russische Föderation als individuell vorverfolgte Person verlassen habe. Denn der Antragsteller wäre heute in den meisten Teilen des russischen Staatsgebietes vor Maßnahmen, denen unter dem Aspekt einer politischen Verfolgung Rechtserheblichkeit zukommt, »hinreichend sicher«. Wenn man sich mit der Vorverfolgung nicht auseinandersetzen muss, dann scheinen sich die schlampige Anhörung und der schlampige Bescheid von selbst zu rechtfertigen. Und wo man eine Auseinandersetzung mit geschilderten Misshandlungen bei Inhaftierungen erwarten würde, findet sich die bundesamtsübliche Bagatellisierung wie im oben geschilderten Fall: »Auch wenn die von dem Antragsteller aufgezeigten persönlich erlittenen Beeinträchtigungen eine zweifellos entwürdigende und eindeutig zu missbilligende Behandlung durch föderale Kräfte darstellen, so zeigt sich nicht, dass derartige Übergriffe über die Heimatregion hinaus anzunehmen sind.«

Die Logik, nach der sich trotz erlittener Folter für die Betroffenen kein Risiko für die Zukunft ergibt, ist nicht neu. PRO ASYL hatte sie bereits vor zwei Jahren anhand eines weiteren Tschetschenenfalles geschildert. Das Bundesamt demnach: »Hätte es ein weiteres Zugriffsinteresse auf Ismael H. gegeben, dann ist davon auszugehen, dass dieser nicht bereits nach zwei Tagen wieder auf freien Fuß gesetzt worden wäre.« Auch weiterhin gilt die absurde Konstruktion: Wer aus der Haft freikommt oder freigekauft wird, ist der lebende Beweis für die Nichtverfolgung.

Jede größere Behörde beschäftigt ein paar Ignoranten. In manchen können sie weniger Schaden anrichten als beim Bundesamt. Gäbe es eine effektive Qualitätskontrolle der Bescheide – solcher Umgang mit Folter fiele ohne Zweifel auf. Es dauert zehn Minuten zu überprüfen, ob das geschilderte Fluchtschicksal in der Sachverhaltszusammenfassung des Bundesamtes im Wesentlichen korrekt wiedergegeben ist. Es dauert nicht länger,

KEINE ZEIT ZUM PRÜFEN – ASYLENTSCHEIDUNG IM SCHNELLVERFAHREN

sich mit der Frage zu beschäftigen, ob im Rahmen der Anhörung die notwendigen Fragen und Rückfragen gestellt worden sind. Es kostet einen Anruf des Vorgesetzten, beim Entscheider in Erfahrung zu bringen, warum keiner der Sonderbeauftragten für die Anhörung mutmaßlicher Folteropfer eingeschaltet worden ist. Und es dauert vielleicht eine halbe Stunde zu prüfen, ob die Bewertung erlittener Folter nach asylrechtlichen Maßstäben korrekt ist. Zeit müssten sich die Einzelentscheider jedoch nehmen, zumindest die gutwilligen. Zeit allerdings nimmt man ihnen mit dem fortwährenden Druck, möglichst viele Asylentscheidungen zu treffen. Wo auf diese Weise mit Billigung der Amtsspitze gehobelt wird, da fallen Späne. Zur bloßen Beeinträchtigung beschönigt, lässt sich die Folter schneller abarbeiten.

Nachtrag: Dem Tschetschenen G. gewährte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keinerlei Schutz, bei J. wurde immerhin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt. Weil er minderjährig und erwerbsunfähig ist sowie über keine Familie in der Russischen Föderation verfügt. Auch das Bundesamt erkennt immerhin an, dass er bei einer Abschiebung in eine lebensgefährliche Situation geraten würde und nicht auszuschließen wäre, dass ihn die Russische Föderation zwänge, nach Tschetschenien zurückzukehren. ■